

Ambulant Betreutes Wohnen - Leistungsbeginn und Leistungspflicht des LWL

Das **Sozialgericht Gelsenkirchen (Az.: S 8 SO 75/12)** hat in seiner Entscheidung vom **18.10.2012** rechtskräftig entschieden, daß dar LWL als Beklagter verpflichtet ist, beantragte Leistungen ab Bekanntwerden des Hilfebedarfs und nicht erst ab Hilfeplankonferenz zu bewilligen.

Gemäß § 18 SGB XII setzt die Sozialhilfe ein, sobald dem Träger der Sozialhilfe oder den von ihm beauftragten Stellen bekannt wird, daß die Voraussetzungen für die Leistungen vorliegen.

Kenntnis im Sinne des 18 Abs. 18 SGB XII setzt die positive Kenntnis aller Tatsachen voraus, die den Leistungsträger in die Lage versetzen, die Leistungen - ggf. nach Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen und etwaiger Ermittlungen durch den Sozialhilfeträger - zu erbringen.

Da § 18 SGB XII zum Schutz des Hilfebedürftigen einen niedrighschwelligen Zugang zum Sozialhilfesystem sicherstellen will, ist es für die Vermittlung der erforderlichen Kenntnis im Sinne des Gesetzes ausreichend, daß die Notwendigkeit der Hilfe erkennbar ist.

Der Sozialhilfeträger muß, um Hilfe zu gewähren, nur Kenntnis von dem Notfall haben, nicht aber auch in die Lage versetzt werden, die Höhe der Leistung im Detail berechnen zu können.

Eine „qualifizierte Kenntnis“ ist nicht notwendig.

Das Gericht verweist hier ausdrücklich auf die Entscheidung des [BSG vom 2.2.2012](#) (Az.: B 8 SO 5/10 R), der zu entnehmen ist, daß § 18 SGB XII einen niedrighschwelligen Zugang zum Sozialhilfesystem sicherstellen soll und lediglich die Notwendigkeit der Hilfe erkennbar sein muß. Diese Rechtsprechung steht im Einklang mit der Entscheidung des OVG NRW vom 20.6.2001 (Az.: 12 A 3386/98), in der festgestellt wird, daß eine inhaltlich qualifizierte Kenntnis nicht voraussetze, alle Voraussetzungen tatsächlicher Art entscheidungsreif zu kennen, sondern die Kenntnis der hauptsächlichen anspruchsbegründenden Tatsachen genüge.

Das Gericht weist zudem darauf hin, daß sich die [Sichtweise des LWL](#) schon deswegen verbiete, weil er willkürlich entscheiden könne, wann der Antragsteller in die Hilfeplankonferenz einberufen werde und damit den Leistungsbeginn zu bestimmen.

Insbesondere den mit der Antragsbewilligung eingereichten Unterlagen (ärztliche Stellungnahme, Erhebungsbogen, ...) sei die gesundheitliche Situation des Antragstellers deutlich zu entnehmen. Diese Angaben seien notwendig, aber auch ausreichend, um eine Kenntnis nach § 18 SGB XII zu begründen.

Gründe, eine Berufung ausnahmsweise zuzulassen, liegen nicht vor, da die Entscheidung des Gerichtes nicht von Entscheidungen maßgeblicher Gerichte (siehe oben) abweicht. Damit ist Rechtskraft gegeben.

SG Gelsenkirchen
Entscheidung vom 18.10.2012 - Az. S 8 SO 75/12 -
bisher unveröffentlicht

§ 18 SGB XII Einsetzen der Sozialhilfe

(1) Die Sozialhilfe, mit Ausnahme der Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, setzt ein, sobald dem Träger der Sozialhilfe oder den von ihm beauftragten Stellen bekannt wird, dass die Voraussetzungen für die Leistung vorliegen.

(2) Wird einem nicht zuständigen Träger der Sozialhilfe oder einer nicht zuständigen Gemeinde im Einzelfall bekannt, dass Sozialhilfe beansprucht wird, so sind die darüber bekannten Umstände dem zuständigen Träger der Sozialhilfe oder der von ihm beauftragten Stelle unverzüglich mitzuteilen und vorhandene Unterlagen zu übersenden. Ergeben sich daraus die Voraussetzungen für die Leistung, setzt die Sozialhilfe zu dem nach Satz 1 maßgebenden Zeitpunkt ein.